



GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

**Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Kreis Borken mit beschränkter
Haftung vom 18.06.68
in der Fassung vom 05.02.2007**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
"Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH".
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ahaus.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Borken. Durch Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft und zur Ansiedlung neuer Betriebe soll die Gesellschaft eine wirtschaftliche Erstarkung in den Städten und Gemeinden des Kreises Borken bewirken.
- (2) Zur nachhaltigen Erreichung dieses öffentlichen Zweckes wird die Gesellschaft insbesondere
 - a) die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Kreisgebietes beobachten, alle für die Förderung der Wirtschaft und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln und bereithalten,
 - b) die Gemeinden bei den örtlichen Aufgaben der Wirtschaftsförderung unterstützen,
 - c) die einheimische Wirtschaft ständig und umfassend beraten mit dem Ziel, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze im Kreise zu festigen und auszubauen,
 - d) Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung im Kreisgebiet interessieren, sie über die Standortmöglichkeiten informieren und sie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen bei der Beschaffung der benötigten Flächen und Immobilien und bei der Niederlassung beraten und unterstützen,
 - e) den Fremdenverkehr fördern,
 - f) auf die Verkehrsplanung - gleich welcher Art - einwirken, um den Ausbau des Verkehrsnetzes und eine bessere Verkehrsbedienung zu erreichen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
- (2) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 4

Gesellschafter

Gesellschafter sind

- a) der Kreis Borken
- b) die Städte Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau, Isselburg, Rhede, Stadtlohn, Vreden sowie die Gemeinden Heek, Heiden, Legden, Raesfeld, Reken, Schöppingen, Südlohn und Velen.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 75.400 EUR.
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen:

| | | | |
|------|--------------------------|--------|-----|
| (1) | der Kreis Borken | 37.700 | EUR |
| (2) | die Stadt Ahaus | 3.900 | EUR |
| (3) | die Stadt Bocholt | 7.400 | EUR |
| (4) | die Stadt Borken | 4.100 | EUR |
| (5) | die Stadt Gescher | 1.800 | EUR |
| (6) | die Stadt Gronau | 4.700 | EUR |
| (7) | die Gemeinde Heek | 900 | EUR |
| (8) | die Gemeinde Heiden | 900 | EUR |
| (9) | die Stadt Isselburg | 1.200 | EUR |
| (10) | die Gemeinde Legden | 700 | EUR |
| (11) | die Gemeinde Raesfeld | 1.200 | EUR |
| (12) | die Gemeinde Reken | 1.500 | EUR |
| (13) | die Stadt Rhede | 2.000 | EUR |
| (14) | die Gemeinde Schöppingen | 800 | EUR |
| (15) | die Stadt Stadtlohn | 2.100 | EUR |
| (16) | die Gemeinde Südlohn | 900 | EUR |
| (17) | die Gemeinde Velen | 1.300 | EUR |
| (18) | die Stadt Vreden | 2.300 | EUR |
| | zusammen | 75.400 | EUR |

- (3) Das Stammkapital wird nach dem Beitritt eines neuen Gesellschafters um den Betrag seiner Stammeinlage erhöht.

Die Stammeinlagen der Städte und Gemeinden errechnen sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl (aufgerundet auf volle Tausend), wobei für je 1.000 Einwohner der Betrag von 100 EUR zu entrichten ist.

Die Stammeinlage des Kreises Borken entspricht der Summe der Stammeinlagen der übrigen Gesellschafter.

- (4) Die Stammeinlagen sind sofort einzuzahlen.

§ 6

Nachschüsse

Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen über den in § 8 Abs. 3 geregelten Ausgleich der ungedeckten Geschäftskosten hinaus nicht verpflichtet.

§ 7

Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur an andere Gesellschafter veräußert werden.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.

§ 8

Geschäftsjahr, Geschäftskosten

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.
- (3) Die Geschäftskosten der Gesellschaft werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu 50 % durch den Kreis Borken und zu 50 % durch die übrigen Gesellschafter getragen. Die Anteile der Städte und Gemeinden werden im Verhältnis ihrer jeweiligen Einwohnerzahlen bestimmt. Die Einwohnerzahlen werden der Amtlichen Statistik zum Stichtag 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres entnommen.
- (4) Die Gesellschafter zahlen zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Abschlag auf die zu erwartenden Verlustanteile. Die abschließende Abrechnung wird auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses vorgenommen.

§ 9

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 106 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.
- (2) Bei der Prüfung der Betätigung des Kreises Borken als Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (§ 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes) kann sich das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Borken zur Klärung von Fragen unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die sonstigen Schriften des Unternehmens einsehen.
- (3) Vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt die Gesellschaft einen Wirtschaftsplan, der einen Ertragsplan, einen Stellenplan und einen 5-jährigen Finanzplan umfasst, auf und legt ihn dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan ist nach Genehmigung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschaftsversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über

- a) Vertragsänderungen,
- b) Eintritt von Gesellschaftern,
- c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin gem. § 108 Abs. 4 Ziff. 1 lit. d GO NW (auf Vorschlag des Aufsichtsrates),
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- e) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
- f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- g) Grundsätze, nach denen die Gesellschaft geführt werden soll,
- h) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- i) Auflösung der Gesellschaft,
- j) Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen gem. § 108 Abs. 4 Ziff. 1 lit. b GO NW,
- k) die Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsgesellschaften und anderen Institutionen,
- l) den Abschluss und die Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder Gesellschafter mit insgesamt 10 % des Stammkapitals es beantragen.
- (2) In der Gesellschafterversammlung wird jeder Gesellschafter durch einen von ihm Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Sitzung teil.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung ist eine Frist von mind. 14 Tagen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.
- (5) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.

§ 13

Vorsitz und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist.
- (3) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

§ 14

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Je 100 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15

Niederschrift der Beschlüsse

- (1) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, einem weiteren von der Gesellschaftsversammlung zu bestimmenden Bevollmächtigten eines Gesellschafters und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist verpflichtet, jedem Gesellschafter und jedem Aufsichtsratsmitglied eine Abschrift der Niederschrift binnen 4 Wochen zu übersenden.

§ 16

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem Landrat des Kreises Borken,
 - b) einem weiteren Mitglied des Verwaltungsvorstandes des Kreises Borken,
 - c) 7 vom Kreistag des Kreises Borken zu bestellenden Mitgliedern,
 - d) 10 weiteren Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Absatzes 2 bestellt werden.
 - e) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung in Einzelfällen Persönlichkeiten, die durch ihre frühere Tätigkeit in Organen der Gesellschaft oder durch ihre Mitgliedschaft im Bundestag oder im Landtag des Landes NRW über eine besondere Sachkunde in Fragen der Wirtschaftsförderung verfügen, zu beratenden Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellen. Die Dauer der Wahlzeit richtet sich nach Ziffer 4.
- (2) Gesellschafter oder Gruppen von Gesellschaftern, ausgenommen der Kreis Borken, können für jede volle 3.770 EUR Stammeinlage ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Die Stadt Bocholt hat das Recht, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dieses Recht ist in der Gesellschafterversammlung auszuüben. Die Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder nimmt die Gesellschafterversammlung vor.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Funktion im Aufsichtsrat durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht ist in der Sitzung nachzuweisen.
- (4) Die Dauer der Mitgliedschaft der Vertreter nach Abs. 1 Buchst. c) und d) bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.
- (5) Die Vertreter nach Abs. 1 Buchst. b), c) und d) sind an die Weisungen des sie entsendenden Gremiums gebunden.

§ 17

Vorsitz im Aufsichtsrat

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Landrat des Kreises Borken. Der Aufsichtsrat wählt aus den nach § 16 Abs. 1 Buchst. d) bestellten Mitgliedern den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 18

Sitzung und Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt § 14 (2) entsprechend.
- (5) § 15 gilt entsprechend.

§ 19

Willenserklärung des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden bzw. von einem seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 20

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist neben den ihm im Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) den Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsführung,
 - c) die Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Beschlussfassung über Personalangelegenheiten,
 - e) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,
 - f) das Beschlussverhalten der Gesellschaftsvertreter in den Organen von Tochtergesellschaften.
- (2) Der Aufsichtsrat und der Aufsichtsratsvorsitzende haben dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin gegenüber ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.

§ 21

Geschäftsführer / Geschäftsführerin

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen, die durch die Gesellschafterversammlung gewählt und bestellt werden. Ist nur ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt, dann vertritt dieser / diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, so sind zwei Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Soweit Prokuristen / Prokuristinnen und mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt sind, ist ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin auch berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin zu vertreten. Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen kann für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Den Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen kann auch die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen. Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Bestimmungen dieses Vertrags gebunden.

- (2) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen erhalten ein Entgelt nach Maßgabe der Anstellungsverträge, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden. In den Geschäftsführeranstellungsverträgen werden auch jene Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aufgenommen, die eines übereinstimmenden Geschäftsführerbeschlusses bzw. Gesellschafterbeschlusses bedürfen.
- (3) Soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen erforderlich ist, gilt folgendes:

Die Zustimmung ist grundsätzlich vor der Vornahme des Rechtsgeschäftes einzuholen. Falls das Geschäft im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, kann die Zustimmung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

- (4) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen führen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Sie haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu erteilen. Sie können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.

§ 22

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen anderen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.

- (3) Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter nur ihre Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Übriges Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes an den Kreis Borken, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.
- (5) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Borken, den 05. Februar 2007

Kreis Borken

Stadt Ahaus

Stadt Bocholt

Stadt Borken

Stadt Gescher

Stadt Gronau

Gemeinde Heek

Gemeinde Heiden

Stadt Isselburg

Gemeinde Legden

Gemeinde Raesfeld

Gemeinde Reken

Stadt Rhede

Gemeinde Schöppingen

Stadt Stadtlohn

Gemeinde Südlohn

Gemeinde Velen

Stadt Vreden